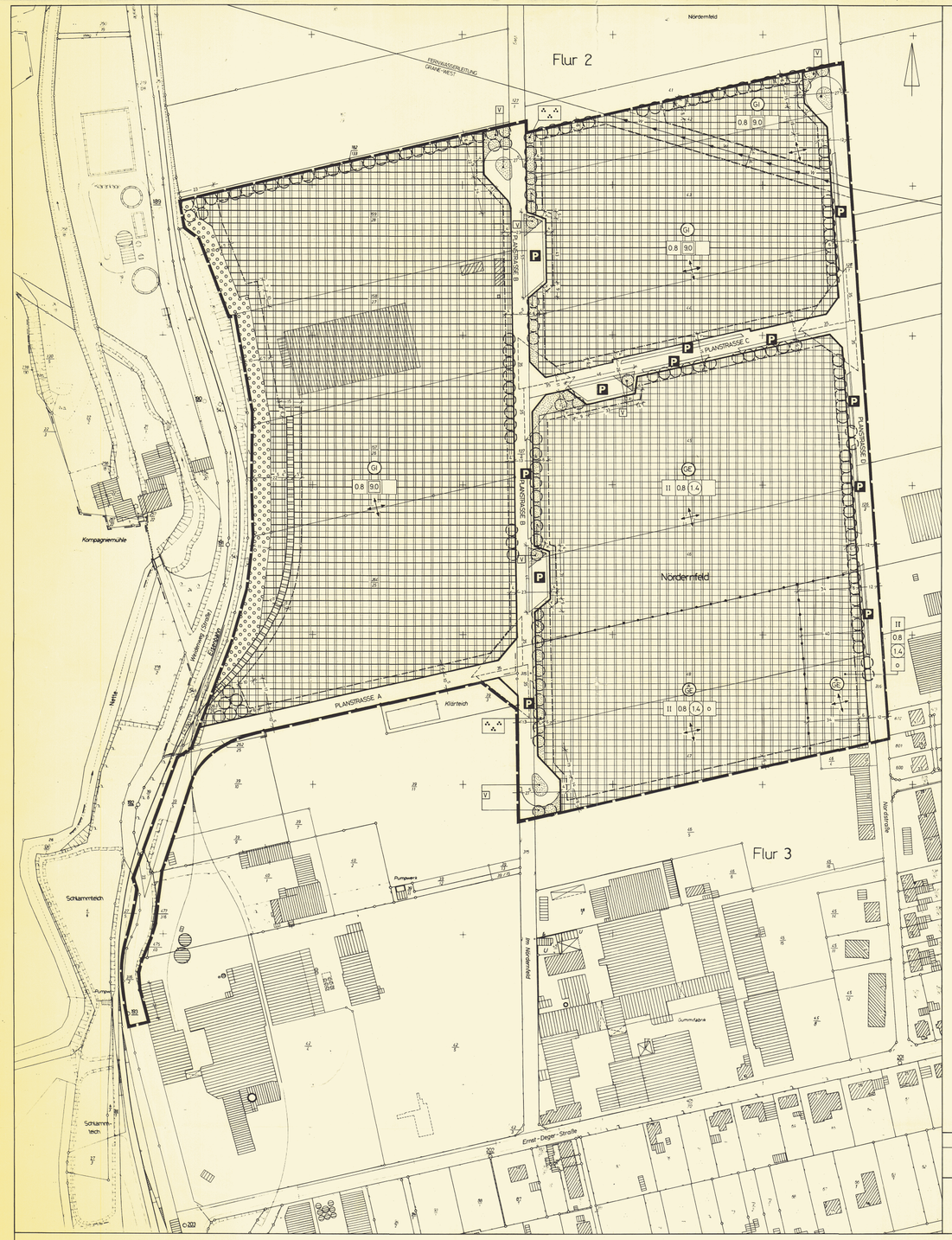

STADT BOCKENEM

FLUR 2u.3

LANDKREIS HILDESHEIM
REG. BEZ. HANNOVER

M.1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR.01-10 "INDUSTRIEGEBIET-NORD"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GI — INDUSTRIEGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0.8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 1.4 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 9.0 — BAUMASSENZAHL
- DIE BAUWEISE WIRD NICHT FESTGESETZT
- o — OFFENE BAUWEISE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- V — ÖFFENTLICHE VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK IN HÖHE VON 80 cm ÜBER O.K. STRASSE VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIZUHALTEN
- SICHTDREIECK ZUR SICHERUNG DES BAHNÜBERGANGES, LANGS DER STRASSE IN EINEM HÖHENBEREICH VON 1.0 BIS 2.5 m ÜBER STRASSENOBERKANTE UND LANGS DAUERN IN EINEM HÖHENBEREICH VON 1.5 BIS 4.0 m VON BAUMEN UND SONSTIGEN SICHTBEHINDERUNGEN FREIZUHALTEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- GEM. § 9 ABS.1(25a)BBauG ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (STANDORTHEIMISCH)
- FLÄCHEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN GEM. § 9 ABS. 1(25a) BBauG ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- W — FERNWASSERLEITUNG GRANE-WEST MIT SCHUTZSTREIFEN (NTSR: STELLUNGNAHME ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.1:5000 HARZWASSERWERKE DES LANDES NIEDERSACHSEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

ANMERKUNG:
- DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE BAUWEISE SIND GRAPHISCH ZUSAMMENGEFASST

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GE — DAS GEWERBEGEBIET WIRD GEM. § 1, ABS. 4 BauNVO GEGLIEDERT. IN DEM ÖSTLICHEN RANDSTREIFEN VON 40 m BREITE AUF DEN FLURSTÜCKEN 47 u. 48 (FLUR 3) SIND NUR GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE GEM. § 8 (2)2. BauNVO ZULÄSSIG.
DIE AUSNAHMEREGELUNG NACH § 8 ABS. 3 BauNVO BLEIBT UNBERÜHRT.

LEGENDE DER PLANUNTERLAGE

- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURSTÜCKSGRENZE
- 17/2 — FLURSTÜCKSNUMMER

ÜBERSICHTSSKIZZE M.1:25000

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR TOP KARTE M 1:25000 DES HERSTELLERS: NLVA - LANDESVERMESSUNG - B.S. 512/81

STADT BOCKENEM	STADTTEIL BOCKENEM
BEBAUUNGSPLAN NR. 01-10 "INDUSTRIEGEBIET-NORD"	FLUR 2u3 M.1:1000

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER

ANGOULEMEPLATZ 2
3200 HILDESHEIM
TEL.: (05121) 54656

SPINOZASTRASSE 1
3000 HANNOVER
TEL.: (0511) 553259

6/1-80

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256; ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz [1] vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949) [1)]
~~und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259),~~
zuletzt geändert durch Gesetz [1)] vom 29.7.1980 (~~Nds. GVBl. S. 283~~) [1)] i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (~~Nds. GVBl. S. 560~~), zuletzt geändert durch Verordnung [1)] vom 10.12.1980 (~~Nds. GVBl. S. 430~~) [1)]
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz [1)] vom 24.6.1980 (Nds. GVBl. S. 253) [1)]
hat der Rat der STADT BOCKENEM diesen Bebauungsplan
Nr. 01-10 ~~der Änderung dieses Bebauungsplans Nr. [2)]~~ bestehend aus der Planzeichnung
und den ~~nachstehenden~~ / nebenstehenden [2)] textlichen Festsetzungen ~~sowie den nachstehenden~~ / nebenstehenden [2)] örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung ~~[2)]~~ als Satzung beschlossen

BOCKENEM, den 05.02.1982

(Siegel)

gez. KUNZE
Ratsvorsitzender

gez. WILKE
Stadtdirektor

BEGLAUBIGUNGSVERMERK:
DIE VORSTEHENDE AUSFERTIGUNG IST MIT DER RECHTSVERBINDLICHEN URSCHRIFT IDENTISCH.

BOCKENEM, DEN 14.05.1982

STADT BOCKENEM
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
(Siegel)

STADT BOCKENEM
Landkreis Hildesheim

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.4.1972 / 14.9.1972 die Aufstellung ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes Nr. 01-10 beschlossen. [1] ~~Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ortsüblich bekanntgemacht.~~

BOCKENEM, den 13.11.1978 — gez. WILKE, Stadtdirektor

Verviefältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die STADT BOCKENEM erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 18.1.1972 Az. 05 103

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.12.81). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim, den 3.2.1982 — gez. I.V. HARBORT, VERMESSUNGSOBERRAT

Der Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von PLANUNGSBÜRO SRL WEBER

HILDESHEIM, den 7.11.1978 — Dipl.-Ing. Weber

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.10.1981 dem Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.12.1981 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 22.12.1981 bis 22.01.1982 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen. [1]

BOCKENEM, den 05.02.1982 — gez. WILKE, Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ____ dem geänderten Entwurf der ~~Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. [1] Den Beteiligten im Sinne von ~~§ 2 a Abs. 7~~ BBauG wurde vom ____ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ____ gegeben.

BOCKENEM, den ____

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 02.02.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

BOCKENEM, den 05.02.1982 — gez. WILKE, Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde: 309 B-21102.2-01-10 / Az. 54/6/82 vom heutigen Tage unter Auflagen [1] ~~mit Maßgaben~~ [1] - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. ~~Inhalt genehmigt.~~ [1]
~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~ [1)]

HANNOVER, den 26.04.1982

Genehmigungsbehörde:
BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
IM AUFTRAGE
gez. TECKERT

(Siegel)

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom ____ (Az. ____) aufgeführten Auflagen / Maßgaben [1] in seiner Sitzung am ____ beigetreten. [1]
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben [1] vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ____ ortsüblich bekanntgemacht.

BOCKENEM, den ____ — Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 12.05.1982 im Amtsblatt FÜR DEN LANDKREIS HILDESHEIM (NR. 20/82) bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 12.05.1982 rechtsverbindlich geworden.

BOCKENEM, den 14.05.1982 — gez. WILKE, Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht [1] geltend gemacht worden.

BOCKENEM, den ____ — Stadtdirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich